

### § 31

#### Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul Musikgeschichte: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module Einführung in die Musikwissenschaft und Grundlagen des Komponierens und Hörens
- Im Modul Musikpraxis 1: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### Anlage 2

#### - Fachspezifische Bestimmungen für das erweiterte Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Philosophie (erweitert) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### § 28

#### Grundsätze

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie (erweitert) den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Philosophie (erweitert) fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### § 29

#### Struktur des Studiums und Studienaufwand

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach (erweitert) 107 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach (erweitert) 10 CP.

### § 30

#### Art und Umfang der Teilprüfungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen

Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 31**

#### **Prüfungssprache**

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

### **§ 32**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Geschichte der Philosophie, Philosophie des Geistes/Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie und Ontologie/Meta-physik: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.
- Im Fortführungsmodul Theoretische Philosophie: Nachweis über die bestandene Prüfung des Moduls Sprachphilosophie/Logik.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### **§ 33**

#### **Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Philosophie (erweitert) des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit steht in einem thematischen Zusammenhang mit einer absolvierten Lehrveranstaltung, ihr Thema wird mit der Prüferin/dem Prüfer abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt ca. 30 Seiten (er soll 50 Seiten nicht überschreiten).

## **Anlage 2**

### **- Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Hauptfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

#### **§ 28 Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät I der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Philosophie den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

#### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP,
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

#### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert

10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

#### **§ 31 Prüfungssprache**

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

#### **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Philosophie des Geistes/Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie und Ontologie/Metaphysik: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### **§ 33 Bachelor-Arbeit**

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Philosophie des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Die Bachelor-Arbeit steht in einem thematischen Zusammenhang mit einer absolvierten Lehrveranstaltung, ihr Thema wird mit der Prüferin/dem Prüfer abgesprochen. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelor-Arbeit beträgt ca. 30 Seiten (er soll 50 Seiten nicht überschreiten).

### **Anlage 2 – Fachspezifische Bestimmungen für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philo- sophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor- Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Nebenfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Nebenfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Nebenfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 63 CP.

### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 31 Prüfungssprache**

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

### **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- In den Vertiefungselementen der Module Ethik, Philosophie des Geistes/ Anthropologie, Sprachphilosophie/Logik, Erkenntnistheorie/Wissenschaftstheorie, Ontologie/Metaphysik und Geschichte der Philosophie: Nachweis über den Besuch des dazugehörigen Grundelements.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert III) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### **Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Philosophie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Philosophie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen zweistündige Klausuren, regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben (kumuliert ca. 20 Seiten) und Hausarbeiten (ca. 12-15 Seiten). Die schriftliche Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben“ kann durch eine kombinierte Prüfungsleistung des Typs „regelmäßig bearbeitete Hausaufgaben und mündliche Prüfung“ ersetzt werden, in diesem Fall beträgt der Umfang der Hausaufgaben kumuliert ca. 10 Seiten und die mündliche Prüfung dauert 10-15 Minuten. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung) und mündliche Prüfungen (20-30 Minuten).

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

### **§ 31 Prüfungssprache**

Auch in den Modulen bzw. Modulelementen, in denen die Unterrichtssprache Englisch ist, können die Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten werden. Dies wird vom Dozenten zu Beginn des entsprechenden Moduls bzw. Modulelements bekannt gegeben.

### **§ 32 Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen**

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

- Zur ersten Teilprüfung: Nachweis über angemessene Kenntnisse des Englischen (Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens) durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent).
- Im Modul Philosophie: Nachweis über die bestandene Prüfung des Moduls Einführung in die Philosophie.

(2) Werden die geforderten Englischkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis zum Ende des ersten Studienjahres (z.B. durch IELTS, TOEFL, Cambridge Certificate oder UNICert II) erbracht werden. Sind die weiteren der o.g. Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

### **Anlage 2 - Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Phonetik-Phonologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang zur Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge**

Die vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Phonetik-Phonologie im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

### **§ 28 Grundsätze**

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Phonetik-Phonologie fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

### **§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand**

(1) Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Ergänzungsfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. Einführungsphase, die aus dem Basismodul Hören und Beschreiben besteht und
2. Profilierungsphase, die aus den Wahlpflichtmodulen: Phonetik und Phonologie fortlaufender Rede; Instrumentelle Analyse; Prosodische Analyse; Segmentalanalyse besteht.

### **§ 30 Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten, semesterbegleitende Aufgaben, Referatsberichte und Abschlussaufgaben. Bei den semesterbegleitenden Aufgaben und den Abschlussaufgaben handelt es sich in der Regel um Transkriptionsübungen, instrumentelle Sprachanalyse-Übungen oder Beschreibungen von Sprachaufnahmen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.